

Datum: 02.08.2024

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiterin: Frau Dreyer
Telefon: 03521 725-2419
Telefax: 03521 725-2400
E-Mail: kea@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Aktenzeichen: 621.413-2518/2024-11145/2024-55768/2024

**Vorentwurf Bebauungsplan (B-Plan) "Solarpark Nünchritz" der Gemeinde Nünchritz
in der Fassung vom April 2024**

Ihr Zeichen: 23-068 | Ihre Nachricht vom: 26.06.2024

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nachfolgenden Gliederungspunkten erhalten Sie die Stellungnahmen der Fachbereiche der Landkreisverwaltung zum Vorentwurf des B-Planes „Solarpark Nünchritz“ der Gemeinde Nünchritz im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Es werden Forderungen erhoben und Hinweise gegeben, welche im weiteren Verfahren zu beachten sind.

1 Belange Wasser

1.1 Hinweis

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedarf gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Anzeige bei der unteren Wasserbehörde.

1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Zum Umweltbericht zum Vorentwurf 04/2024 bestehen keine Bedenken in Bezug auf das Schutzgut Wasser.

2 Belange Naturschutz

2.1 Forderungen

- 2.1.1 Die Ausgleichsmaßnahme A2 ist entsprechend des vorliegenden Umweltberichts in den textlichen Festsetzungen I. Nr. 3.2 zu definieren. Die Hecke soll dreireihig auf einer Breite von mindestens 6 m angelegt werden. Der Umsetzungszeitraum soll ergänzt werden.
- 2.1.2 In den textlichen Festsetzungen sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die bauzeitlichen Regelungen und die Regelungen im Pflegekonzept, zu ergänzen.
- 2.1.3 In den textlichen Festsetzungen II. Nr. 4.1 ist bezüglich der zu errichtenden Einfriedung der durchgehende Bodenabstand auf mindestens 20 cm zu ändern.
- 2.1.4 Der erforderliche Reihenabstand zwischen den Solarmodulen von mindestens 3,5 m ist dem Maß der baulichen Nutzung unter der Textlichen Festsetzung I. Nr. 2 zu ergänzen.

2.2 Begründung

zu Forderung 2.1.1

Der Bau der Freiflächensolaranlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Bewertung des mit der Freiflächensolaranlage verbundenen Eingriffs sind im vorliegenden Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag des Büros Knoblich vom April 2024 dargestellt und enthalten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Kompensationsmaßnahmen.

Als Ausgleichsmaßnahme A2 wird im Umweltbericht die Anlage einer Feldhecke zur Eingrünung des Plangebietes auf einer Fläche von 10.123 m² beschrieben. Daraus folgt ein Flächenumfang für diese Maßnahme auf einer Länge von über 1,5 km und einer Breite von mindestens 6 m. Die dreireihige Anpflanzung mit Laubgehölzen ist darüber hinaus erforderlich, um den Eingriff in das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen, insbesondere zu den Ortslagen Zschaiten und Weißig, deutlich zu verringern, vgl. Kapitel 2.9 des Umweltberichts.

zu Forderung 2.1.2

Das Vorhabengebiet ist potenzielles Bruthabitat bodenbrütender Vogelarten und kann in den Randbereichen Lebensstätten von Zauneidechsen tangieren (Das Ergebnis der Erfassungen liegt noch nicht vor.). Europäische Vogelarten und Zauneidechsen gehören zu den besonders bzw. streng geschützten Tierarten, daher sind die Vorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten.

Im Ergebnis der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der in Kapitel 4.6 des Umweltberichts getroffenen Vermeidungsmaßnahmen den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden können. Daher sind diese Maßnahmen zwingend in der Bauleitplanung festzusetzen.

zu Forderung 2.1.3

Zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit und Bewältigung der Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht die Maßnahme V 7 mit der Einhaltung eines Bodenabstandes der Einfriedung von mindestens 20 cm begründet. Im Übrigen entspricht diese festzusetzende

Vermeidungsmaßnahme den Mindeststandards des Leitfadens „Biodiversität und Freiflächen-solaranlagen“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Vorveröffentlichung vom 18.03.2024).

zu Forderung 2.1.4

Der Reihenabstand von mindestens 3,50 m zwischen den Modulen ist geeignet und erforderlich, um die Habitataignung für Vogelarten des Offenlandes als Nahrungs- oder Bruthabitat beizubehalten vgl. Kapitel 4.7.1 des Umweltberichts. Diese Maßgabe ist mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,65 vereinbar und damit angemessen.

2.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Zur Beurteilung naturschutzrechtlicher Belange liegt der Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag vor, welcher im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad den Anforderungen an eine naturschutzrechtliche Beurteilung genügt.

3 Belange Abfall, Altlasten, Boden

3.1 Bodenschutzrechtliche Hinweise

Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Forderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden bzw. nach § 7 BBodSchG Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 Pkt. 1 BBodSchV ist das Auf- und Einbringen von Materialien oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur zulässig, wenn nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- und Einbringens das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 BBodSchV nicht zu besorgen ist.

Nach § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von > 500 m³ der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Angabe von Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.

3.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auf den schonenden Umgang mit Boden und den entstehenden Versiegelungsgrad einzugehen.

4 Belange Immissionsschutz

4.1 Hinweise

Die geplante Niederfrequenzanlage unterliegt den Regelungen der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)). Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte gemäß Anhang 1a der 26. BImSchV zum Schutz der Bevölkerung eingehalten werden. Ferner sind Betreiber entsprechend o. g. Verordnung verpflichtet, die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV ist hierbei auch die Hintergrundbelastung zu berücksichtigen.

Beim Neubau bzw. wesentlichen Änderung einer Niederfrequenzanlage, hier Neubau 110kV-Umspannwerk, ist insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV anzuwenden. In der Vorprüfung nach Ziffer 3.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder und Begründung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) wurde festgestellt, dass sich keine maßgeblichen Minimierungsorte (z. B. Büro, Wohnhaus etc.) im Einwirkungsbereich (**50 m-Umkreis**) der geplanten Anlage befinden. Somit sind keine Minimierungsmaßnahmen nach Ziffer 3.2.2 der 26. BImSchVVwV zu ermitteln.

In Kapitel 11 der Begründung zum Vorentwurf Teil 1 zum B-Plan „Solarpark Nünchritz“ wurde auf die LAI-Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV (Stand: 2014) Bezug genommen. Verbindlich ist jedoch die 26. BImSchVVwV mit Stand 2016 für den Verwaltungsvollzug. Die definierten Einwirkbereiche sind nicht identisch. Dies ist in der Begründung entsprechend zu korrigieren.

5 Belange Baurecht

5.1 Zusammenfassende Beurteilung

Gegen den Entwurf zum B-Plan „Solarpark Nünchritz“ gibt es aus der Sicht des Kreisbauamtes, Bauaufsicht, keine grundsätzlichen Einwände.

5.2 Hinweise

In den zeichnerischen Festsetzungen zur Planzeichnung wurde unter Nr. 2. – Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen (OK) in Meter von 4,0 angegeben. In der Planzeichnung sind allerdings verschiedene GRZ und OK für die verschiedenen Teilflächen eingetragen. Hier sollte auf die in der Planzeichnung eingetragenen und in den textlichen Festsetzungen erläuterten Werte verwiesen werden.

6 Belange Denkmalschutz

6.1 Zusammenfassende Beurteilung

Durch den vorliegenden Entwurf zum B-Plan „Solarpark Nünchritz“ werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde keine oberirdischen Kulturdenkmale beeinträchtigt.

Jedoch ist zu erwarten, dass ein Teil der Fläche archäologisch relevant (Bodendenkmal) ist und daraus resultierend Forderungen entstehen.

6.2 Hinweise

Es bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Auf einem Teil des Grundstücks, auf dem der Solarpark errichtet wird (Gemarkung Weißig, Flst. 398 und Gemarkung Weißig, Flst. 397), befindet sich ein archäologisches Denkmal: Flachgräber Jungbronzezeit (D-71930-02). Daher ist für die Errichtung des Solarparks ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Die Denkmalfachbehörden (Landesamt für Denkmalpflege, Landesamt für Archäologie) geben ihre Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange eigenständig ab und sind vom Planungsträger separat zu beteiligen.

7 Belange Flurneuordnung

7.1 Zusammenfassende Beurteilung

Der o. g. Planung stehen keine fachlichen Belange entgegen.

7.2 Begründung

Im Planbereich sind keine Neuordnungsverfahren nach Flurbereinigungs- (FlurbG) oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig.

8 Belange Forst

8.1 Zusammenfassende Beurteilung

Die untere Forstbehörde des Landkreises Meißen hat zum vorliegenden Vorhaben keine Forderungen, Bedenken oder Hinweise.

8.2 Begründung

Im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes der Gemeinde Nünchritz (Gemarkungen Weißig, Wildenhain, Zschaiten, Neuseußlitz, Glaubitz) befinden sich keine Waldflächen im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG). Die Waldabstandsproblematik nach § 25 SächsWaldG ist im vorliegenden Fall nicht relevant.

9 Belange Landwirtschaft

9.1 Zusammenfassende Beurteilung

Aus agrarstruktureller Sicht wird das übergeordnete öffentliche Interesse an einer sicheren Energieversorgung zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist zeitlich begrenzt; die Anlage ist komplett rückbaufähig. Das wirtschaftliche Potential der Gemeinde Nünchritz soll ausgeschöpft und erweitert werden.

Dennoch sollte auch der temporäre Entzug von Fläche für die landwirtschaftliche Urproduktion weitgehend minimiert werden und Gebäude und bebautes Gelände vorrangig für die Errichtung von PVA genutzt werden.

9.2 Begründung

Durch das Sondergebiet Photovoltaik werden ca. 67,6 ha Ackerfläche der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Landwirtschaftliche Fläche ist grundsätzlich nicht vermehrbar; eine signifikante Steigerung der Erträge pro Flächeneinheit ist, nicht zuletzt unter Umsetzung der EU-Düngeverordnung, kaum noch zu erwarten.

9.3 Hinweise

Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise, die bei der Durchführung Beachtung finden sollten.

Jede Flächeninanspruchnahme sowie alle weiteren von der Baumaßnahme berührten landwirtschaftlichen Belange sollten rechtzeitig mit dem Bewirtschafter abgestimmt werden, damit unnötige Aufwendungen und Kosten für Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle und andere Bewirtschaftungerschwernisse sowie agrarstrukturelle Nachteile vermieden werden.

Den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen sollte bis spätestens 30.04. im Jahr der Inanspruchnahme mit genauer Flächenangabe mitgeteilt werden, welche Flurstücke/Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht werden, da

die genauen Flächenangaben der Landwirte im Agrarförderantrag relevant sind und aus fehlerhaften Angaben Rückforderungen und Sanktionen resultieren können.

Entschädigungszahlungen für Pachtvertragsaufhebungen sind mit dem Pächter rechtzeitig abzustimmen.

10 Belange Straßenbaulastträger Kreisstraßen

10.1 Zusammenfassende Beurteilung

Mit dem Entwurf zum B-Plan „Solarpark Nünchritz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich der Ortslage Zschaiten geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Vorhabens umfasst die Flst. 536 (teilweise), 554 (teilweise), 555 (teilweise), 557, 558 der Gemarkung Zschaiten sowie die Flst. 393 (teilweise), 397, 398 und 399 der Gemarkung Weißig (Nünchritz).

Vom Entwurf des B-Planes wird die Kreisstraße (K) 8572 im Bereich der freien Strecke in Baulast des Landkreises Meißen berührt. Gegenwärtig befinden sich keine investiven Straßenbaumaßnahmen an der Kreisstraße im Bereich des o. g. B-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz in der Objektplanung. § 24 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) ist hier einschlägig: Bauliche Anlagen (auch fahrbare Bauten, z. B. Wohnwagen oder Leiterwagen, wenn sie dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest verwendet zu werden, z. B. als Werbeschild zu Werbezwecken, oder auch unterirdische Leitungen und befestigte Parkplätze), die über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, dürfen nicht errichtet werden.

Ebenso besteht ein Errichtungsverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Das gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Die Errichtung baulicher Anlagen längs der Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt ist gemäß § 24 Abs. 2 Punkt 1 SächsStrG in einer Entfernung von 20 m bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zustimmungspflichtig.

Der geplante Standort befindet sich teilweise jeweils im zustimmungspflichtigen 20 m bis 40 m Bereich. Die Verkehrserschließung der östlichen Teilfläche ist jeweils über eine nördlich und südlich festgesetzte Zufahrt auf eine Breite von 10 m bzw. 15 m mit Anschluss an die parallel zur K 8572 verlaufenden Feldwege beabsichtigt. Auf der westlichen Teilfläche sind an der östlichen Geltungsbereichsgrenze jeweils 2 Einfahrtbereiche (1 x nördlich und 1 x südlich) mit einer Breite von jeweils 6 m festgesetzt.

Die Zufahrten des Plangebietes sind auf die parallel zur Kreisstraße verlaufenden Feldwege aufzumünden. Eine direkte Anbindung an die K 8572 wird nicht genehmigt.

Dem Vorentwurf wird in der vorliegenden Form bei Einhaltung der Forderung gemäß Punkt 10.2 zugestimmt.

10.2 Forderung

Das SächsStrG regelt die Belange der Kreisstraßen und ist grundsätzlich zu beachten.

10.3 Hinweise

Es wird der Hinweis gegeben, dass in der Planzeichnung die K 8572 mit dem Flst. 406 dargestellt ist. Das Flst., welches von der K 8572 in Anspruch genommen wird, trägt die Bezeichnung Flst. 500 Gemarkung Zschaiten. Das Flst. 406 Gemarkung Weißig (Nünchritz) wird durch einen parallel zur Kreisstraße verlaufenden Feldweg in Anspruch genommen.

11 Belange Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Bis zur Vorlage des im Punkt 12 benannten anlagenbezogenen Brandschutzkonzeptes können wir für o. g. Vorhaben leider keine Stellungnahme abgeben.

12 Belange Räumliche Planung

12.1 Zusammenfassende Beurteilung

Zum Entwurf des B-Planes Nr. 17 "Solarpark Nünchritz" zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bestehen seitens des Fachbereiches Räumliche Planung keine grundsätzlichen Einwände. Der B-Plan wird im Regelverfahren aufgestellt und ist mit einer Fläche von ca. 67,58 ha nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt. Dieser wird im Parallelverfahren geändert.

12.2 Hinweise

- Seit Juni 2021 gibt es ein neues sächsisches Energie- und Klimaprogramm (EKP 2021). Darin sind Ziele und Handlungsschwerpunkte für Klimaschutz und Klimaanpassung in Sachsen festgelegt, darunter auch Ausbauziele für die erneuerbaren Energien.
- Hinsichtlich des Gesamtversiegelungsgrades der Anlage verweisen wir vorsorglich auf den Kriterienkatalog, auf den sich die BSW — Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) verständigt haben.

Demnach soll dieser inkl. aller Gebäudeteile nicht über 5 % liegen. Unter den Modulen soll extensiver Bewuchs und Pflege vorgesehen werden, die Aufständering soll entsprechend gestaltet werden. Der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche soll 50 % der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten.

- Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben und eine Nachnutzung nicht in Frage kommt, wird empfohlen, in einem städtebaulichen Vertrag eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.
- Ist die Änderung des F-Planes zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht genehmigt bzw. rechtskräftig, bedarf der B-Plan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (siehe auch Verfahrensvermerke).
- Es wird empfohlen, in die Begründung Aussagen hinsichtlich der Unwirksamkeit der Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2 (Wasserversorgung) unter Beachtung des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen, Az.: 1 C 75/21 vom 23.11.2023 aufzunehmen. Dies betrifft im Besonderen die Aussagen zum Vorranggebiet Landwirtschaft sowie zum Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz.
- Gemäß Beschluss des IT-Planungsrates vom 05.10.2017 zur verbindlichen Einführung des Standards XPlanung bei IT-Verfahren (Ende der Übergangsfrist am 01.02.2023) müssen alle Bauleitpläne standardmäßig auf Basis des XPlanungsformates erfasst sowie bearbeitet werden. Das bedeutet, dass bei der technischen Planerstellung die auf den Seiten

der Leitstelle XPlanung (<https://xleitstelle.de>) getroffenen Festlegungen und Erfordernisse zum Standard XPlanung in der jeweils aktuellen Version zu berücksichtigen sind. Neue Pläne sind vollvektoriell zu erstellen. Als Erfassungsgrundlage für Bebauungspläne sind amtliche Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters zu verwenden. Als Raumbezug wird ETRS89/UTM33N vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen



Tilo Lindner

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

**Stellungnahme zum Vorhaben
Gemarkung Nünchritz, Lkr. Meißen, B-Plan "Solarpark Nünchritz" und 2.
Änderung Flächennutzungsplan (FNP), Proj.-Nr. 23-068**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals „Solarpark Nünchritz“ befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes. Ein bekanntes Bodendenkmal ist vom Vorhaben direkt betroffen (*Gräberfeld der Jungbronzezeit [D-71930-02]*). Die geplante Punktfundamente werden die vorhandenen Gräber stark in Mitleidenschaft ziehen, weshalb in dem ausgewiesenen Bereich Ausgrabungen vorgenommen werden müssen.

Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen im Bereich des eingetragenen Denkmals sowie in den Bereichen, wo der Oberboden abgeschoben werden soll (darunter Baustrassen und Baustelleneinrichtungsflächen) durch das Landesamt für archäologische Grabungen mit ausreichend zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Ihr Ansprechpartner
Dr. Patricia van der Burgt

Durchwahl
Telefon +493518926679
Telefax +493518926999

E-Mail*
Patricia.vanderBurgt
@lfa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
26.06.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/96/463-2024/15432

Dresden,
23.07.2024



Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie
Sachsen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Umsatzsteuer-IDNr: DE812332079

Leitweg-ID für E-Rechnung:
14-1271014LFA01-23

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsee
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Der künftige Vorhaben-/Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhaben-/Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen.

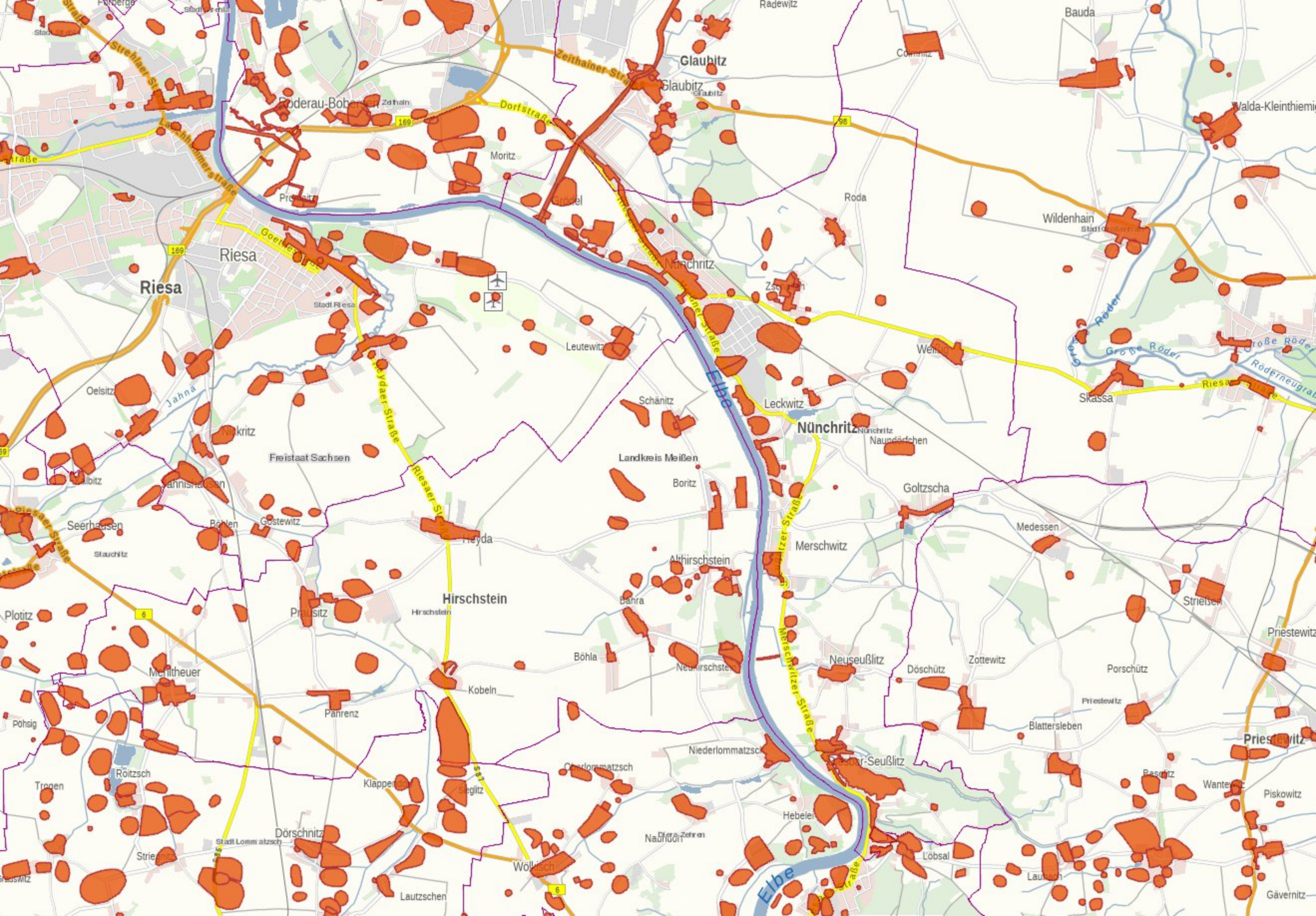
Diese Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhaben-/Erschließungsträger von der Genehmigungspflicht zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patricia van der Burgt
Referentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD



SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail:
knauer@bk-landschaftsarchitekten.de

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten,
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

23-068 Bebauungsplan "Solarpark Nünchritz" der Gemeinde Nünchritz - Vorentwurf von 04/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie
- Agrarstruktur (wegen der Lage in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft)

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] E-Mail des Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten aus Erkner, Frau Knauer, vom 26.06.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Nünchritz“ der Gemeinde Nünchritz und Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nünchritz/ Glaubitz mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten: Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Nünchritz“; bestehend aus Planzeichnung (M 1 : 2.000), Begründung und Umweltbericht; Vorentwurf April 2024
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Doreen Brandl

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2111
Telefax +49 351 2612-2099

Doreen.Brandl@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen
23-068

Ihre Nachricht vom
26.06.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/220/12

Dresden,
26. Juli 2024

*Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2024/127697

- Karten, vorhandene Untergrundmodelle, Geologische Karten (hier: Geologische Karte von Sachsen M 1: 400.000, Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000, Geologische Karte Lausitz-Jizera-Karkonosze M 1: 100.000)
- [4] RStO 12: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, Köln, 2012.
 - [5] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
 - [6] Bebauungsplan „Solarpark Nünchritz, Vorentwurf Fassung 04/2024
 - [7] Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) des Freistaates Sachsen
 - [8] Geoportal Sachsenatlas Bodenwertzahlen
 - [9] Regionalplan Oberes Elbtal – Osterzgebirge, 2. Fortschreibung 2020
 - [10] EEG 2023

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden geologischen Hinweise sowie die Hinweise seitens der Agrarstruktur unter Punkt 3 zu berücksichtigen.

Gegenwärtig [5] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).

2 Geologie

2.1 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den mit [2] vorgelegten Bebauungsplan „Solarpark Nünchritz“.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens bitten wir jedoch um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise.

2.2 Hinweise

2.2.1 Geologie / Baugrund

Der Untergrund des Plangebietes wird gemäß [3] aus Zweiglimmergneis der Großenhain-Gruppe gebildet, welcher mit bis zu 7 m mächtigen quartären Schmelzwasserablagerungen (Glazifluvialer Sand und Kies (Nachschüttbildungen)) überlagert ist.

Ca. 1000 m westlich des Plangebietes verläuft die NE-SW streichende Nünchritzer Störung.

Sofern Verkehrswege nach RStO 12 [4] errichtet werden sollen, ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone II zuzuordnen.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten, Bohrarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.

2.2.2 Geodaten

Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Email-Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smekul.sachsen.de.

Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen ebenfalls unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.

2.2.3 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeOLDG unberührt.

3 Agrarstruktur

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft.

Wir weisen darauf hin, dass die Belange der Landwirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und gemäß § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB abzuwägen sind. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen soll begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Durch das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Nünchritz“ sollen rd. 67,58 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant und langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (Nutzungsdauer der PV-Anlage ca. 20 bis 30 Jahre). Dadurch sind die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur berührt.

Begründung:

Der B-Plan soll als sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik 1 bis 3) festgesetzt werden. Damit werden die landwirtschaftlichen Flächen langfristig der Nutzung entzogen.

Gemäß den Planunterlagen wurde eine Alternativenprüfung hinsichtlich in Frage kommender Flächen innerhalb des Gemeindegebietes Nünchritz durchgeführt (Begründung Bebauungsplan, Pkt. 6. Und 6.1). Eine Prüfung technischer Alternativen der Photovoltaik-Anlage (Herstellung einer Agri-Photovoltaik-Anlage) wurde dagegen nicht vorgenommen. Eine solche Agri-Photovoltaik-Anlage ermöglicht die gleichzeitige Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft als Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels PV-Anlage als Sekundärnutzung und ermöglicht so eine höhere ökologische und ökonomische Effizienz der Landnutzung.

Der Beurteilung der teilweisen Lage der westlichen Teilfläche des Vorhabengebietes im Vorranggebiet Landwirtschaft durch die zuständige Raumordnungsbehörde wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doreen Brandl
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10
01612 Nünchritz

seit 1908 aktiv für
Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

per E-Mail an:
buergemeisterin@nuenchritz.de;
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Unser AZ: 14936_JS
Bearbeiterin: Juliane Schaefer
Ihr AZ: 23-068
Ihr Schreiben vom: 26.06.2024

19.07.2023

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Nünchritz“ mit 2. partieller Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nünchritz/Glaubitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am genannten Verfahren und die Übersendung der Unterlagen.

Die Gemeinde Nünchritz möchte Baurecht für eine ca. 68 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisher landwirtschaftlich genutztem Ackerland zu schaffen. Dazu ist zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, in dem das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. **lehnt das Vorhaben sowie die damit einhergehende partielle Änderung des Flächennutzungsplans** aufgrund mangelnder Vereinbarkeit mit den Vorgaben der bestehenden Raumplanung sowie mangelhafter Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte **ab**.

Die Unvereinbarkeit mit den einzelnen raumordnerischen Grundsätzen und Zielen werden im Folgenden detailliert behandelt:

1. Landesentwicklungsplan Z. 5.1.1 (s. Begründung B-Plan S. 10):

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) sind durch ihre große Flächenabdeckung und die damit einhergehende Nutzungseinschränkung weder eine flächensparende Energieerzeugungart, noch mit einem Wirkungsgrad von 10-20 % effizient. Die Gemeinde Nünchritz ist aufgefordert, nach der Ausschöpfung jedes technisch möglichen Einsparpotenziales zunächst alle anthropogen vorgeprägten Standorte für eine solchartige Energieerzeugung zu nutzen. Besonders geeignet sind z. B. Dächer von Industrieanlagen und in Gewerbegebieten sowie Park- und Lagerplätze. Photovoltaik auf riesigen Freiflächen ist auch keine naturverträgliche Energieerzeugung, da durch sie bspw. Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für Bodenbrüter wie den Kiebitz und die Feldlerche und Nahrungs- und Jagdhabitate für Schreit- und Greifvögel großflächig verloren gehen.

2. Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge Z 4.2.1.6 (s. Begründung B-Plan S. 14):

Nach dem hier zitierten Antwortschreiben des Regionalen Planungsverbandes zum Vorranggebiet (VRG) Arten- und Biotopschutz ist das Quell- und Einzugsgebiet des Zschaitenbaches vollständig von Bebauung freizuhalten, auch von Zaunelementen und mit deren Errichtung verbundenen Bodenverdichtung. Das Plangebiet ist entsprechend zu verkleinern.

Die Einordnung des Gebietes als Vorbehaltsgebiet (VBG) Arten- und Biotopschutz geschah nicht ohne Grund. Die Gemeinde Nünchritz sei darauf hingewiesen, dass auch Nahrungsstätten und Jagdhabitats mit dem § 44 BNatSchG geschützt sind. Ebenso fallen regelmäßig genutzte Raststätten unter den gesetzlichen Schutz. Diese Rechtslage wurde regionalplanerisch berücksichtigt und ist daher im Bebauungs- und Flächennutzungsplan weiter zu beachten. Eine Verdrängung der Arten auf andere Flächen, auch wenn sie aus menschlicher Sicht geeignet(er) erscheinen, erfüllt damit einen Verbotstatbestand. Das VBG Arten- und Biotopschutz ist in Gänze zu erhalten, das Plangebiet entsprechend auf den westlichen Teil zu beschränken.

3. Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge Z 4.2.1.5 (s. Begründung B-Plan S. 16):

Durch die großflächige Überplanung von ausgeräumten Ackerflächen, auf denen landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen vorgesehen waren, kann mit der Überbauung durch eine technische Anlage mit einer Ausdehnung von ca. 1,5 km x 600 m das regionalplanerische Ziel nicht mehr umgesetzt werden. Das Ziel eines Biotopverbundes wird durch die landschaftszerschneidende Wirkung der PVFA völlig konterkariert. Der Hinweis in der Begründung, dass eine „Eingrünung von PVA durch lineare Gehölzstrukturen [...] grundsätzlich möglich“ ist, hilft in der Praxis bei solch riesigen monotonen flächenüberdeckenden Anlagen nicht bei der Schaffung von Struktureichtum in der Landschaft. Die Realität zeigt, dass Gehölzstrukturen – selbst wenn sie noch in den Planunterlagen verzeichnet sind – aufgrund ihres (zukünftigen) Schattenwurfes auf die Solarmodule nicht angelegt werden. Bestehende Gehölze werden entlang der Ost-, West- und Südseiten radikal eingekürzt bzw. ganz eliminiert. Hier ist die Untere Naturschutzbehörde aufgerufen, die Umsetzung von praktikablen Ausgleichsmaßnahmen zu begleiten.

4. Den Feststellungen auf S. 16 der Begründung zum Bebauungsplan (S. 13 Begründung FNP), dass das Vorhaben „raumverträglich ist und ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht besteht“, wird hiermit deutlich widersprochen. Von den Zielen der Raumordnung könnte abgewichen werden, wenn durch die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens die Raumverträglichkeit nachgewiesen wurde und Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG; § 16 SächsLPlig). Ein solches Verfahren wurde nicht durchgeführt, ist jedoch aufgrund der dargestellten Sachverhalte erforderlich.
5. Die weitere Behauptung, der geplante Flächennutzungsplan entspräche übergeordneten Planungen und berücksichtige den Regionalplan, ist in Anbetracht der oben aufgeführten schwerwiegenden Diskrepanzen, auf die nach den Zitaten im Begründungsschreiben im Übrigen auch mehrmals vom Regionalen Planungsverband hingewiesen wird (vgl. S. 14f Begründung B-Plan / S. 10f Begründung FNP) absolut unverständlich und falsch. Die Gemeinde Nünchritz scheint unter Druck übergeordneter Stellen derartig gravierende Baumaßnahmen zulasten ihrer Bürger und von Natur und Umwelt auszuführen zu wollen. Dabei wäre es vielmehr angebracht, die Heimatverbundenheit ihrer Einwohner zu stärken, indem sie einen lebenswerten und vielfältig strukturierten Raum erhält bzw. schafft – eben den Zielen der Raumordnung ehrlich entspricht und diese nicht unter wirtschaftlichen Aspekten verbiegt.

Zu den Belangen des Artenschutzes sind u. a. folgende Punkte festzustellen und werden im weiteren Verlauf nach Offenlegung der Entwurfsfassung vervollständigt:

1. Die nach Artenschutzfachbeitrag S. 28 von der UNB Meißen erlaubte – im Übrigen nicht gesetzeskonforme – Betrachtung des avifaunistischen Bestandes im Worst-Case-Szenario bedeutet nicht, wie vom Planverfasser offenbar irrtümlich angenommen, dass die Avifauna des Gebietes in der weiteren Planung überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden muss. Im Gegenteil, das Worst-Case-Szenario steht vielmehr für die Berücksichtigung jeder möglichen Vogelart, die das Plangebiet als Fortpflanzungs-, Nahrungs-, Jagd- oder Wander- und Rastgebiet während des spätsommerlichen, herbstlichen, frühwinterlichen und des Frühlingzuges nutzen könnte. Die überplante Fläche ist raumordnerisch weder grundlos noch leichtfertig als Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz eingestuft worden. Wir möchten die Planverfasserin, das Büro Knoblich, an dieser Stelle vorab darauf hinweisen, dass es sich an dieser Stelle nicht nur um ubiquitäre Arten wie die gern in den von Ihnen erstellten Unterlagen aufgeführte Amsel und Blaumeise handelt. Das Schutzgut Natur ist mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit umfassend und fachgerecht zu behandeln – dies hat umso mehr Relevanz, je größer das Vorhaben ist.

2. Je nach Artausstattung und Habitatnutzung ist der Verlust der Vorhabensfläche zu kompensieren. Der Aussage „Es besteht insgesamt kein Kompensationsbedarf in Hinblick auf das Schutzgut Fauna bzgl. des allgemeinen Artenschutzes“ auf S. 31 des Umweltberichtes zum B-Plan wird klar widersprochen, da jegliche dieser Einschätzung zugrunde liegenden fachgerecht erhobenen Erfassungsergebnisse fehlen. Mit der nächsten Offenlegung der Planungsunterlagen ist die fachliche Qualifikation inkl. Referenzen der damit beauftragten Personen detailliert zu belegen.

Abschließend sei angemerkt, dass vertragliche Festlegungen zum vollständigen Rückbau der Anlage sowie deren umweltverträgliche Entsorgung nach Ablauf der Betriebsdauer fehlen.

Sollte die Planung fortgesetzt werden, so ist bei der Analyse der Sichtbeziehungen und der Auswirkung der PV-FA auf das Landschaftsbild die gegenüberliegende Elbseite und etwaig betroffene Städte und Gemeinden miteinzubeziehen.

Wir erwarten eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen.

Bitte beteiligen Sie uns erneut bei Fortführung des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen



Susanna Sommer
Geschäftsführerin